

ZUSATZBEDINGUNGEN (ZB)

Todesfall- und Invaliditätsrisiko für Einhufer

Gültig ab 1. Dezember 2022

Artikel 1: Definitionen

- 1.1 **Versichertes Tier:** Jedes auf der Versicherungspolice als solches bezeichnete Tier.
- 1.2 **Versicherungsnehmer:** Person, welche die Versicherungspolice unterzeichnet, sich zur Zahlung der Prämien an den Versicherer verpflichtet und das Bezugsrecht der Leistungen von Epona hat.
- 1.3 **Unfall:** Jede durch einen Tierarzt festgestellte plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewollten äusseren Faktors auf den Körper des Tieres, die eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder den Tod zur Folge hat. Ausgeschlossen sind Krankheiten, die auf einen Unfall zurückzuführen sind; Trächtigkeit und Abfohlen gelten nicht als Unfall.
- 1.4 **Krankheit:** Jede durch einen Tierarzt festgestellte Veränderung des Gesundheitszustandes, die eine tierärztliche Behandlung erfordert. Kastration oder Sterilisation ohne pathologische Ursache, Alterung (Senilität und/oder altersbedingter Verschleiss) werden nicht als Krankheiten betrachtet. Der Tod der Stute während der Trächtigkeit und des Abfohlens ist versichert, wenn die Trächtigkeit nach dem Inkrafttreten des Vertrags beginnt.
- 1.5 **Akute Krankheit:** Plötzliche Veränderung des Gesundheitszustandes, welche als solche von den veterinär-medizinischen Fakultäten anerkannt wird (zum Beispiel: akute Verdauungsstörungen, akute Infektionskrankheiten, akute Entzündungen und Infektionen des Herz-/Kreislaufsystems, Wundstarrkrampf, Tollwut, Pferdeinfluenza, Pferdeherpes, Botulismus, unter der Voraussetzung, dass das versicherte Tier geimpft und periodisch nachgeimpft worden ist).
- 1.6 **Chronische Krankheit:** Veränderung des Gesundheitszustandes als Folge von sich langsam und schleichend entwickelnden Krankheiten, welche als solche von den veterinär-medizinischen Fakultäten anerkannt wird (zum Beispiel, aber nicht ausschliesslich: chronische Krankheiten des Atmungssystems wie Tracheitis, Bronchiolitis, Bronchitis, Lungenemphysem, Asthma alle Formen chronischer Arthritis (Rheumatismus), Arthrose, Lahmheiten infolge von Exostosen; jegliche Knochendeformationen; Strahlbeinlahmheit; nicht durch Unfall verursachte Blindheit; Koller; Wildrössigkeit; Blutarmut, Sarkoidose).
- 1.7 **Tierarzt:** Diplomierter Tierarzt, der eine Berufsausübungsbewilligung besitzt.
- 1.8 **Karenzfrist:** Zeitraum unmittelbar nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrags, in welchem die Leistungen nicht versichert sind.
- 1.9 **Chirurgie:** Chirurgischer Eingriff, der in einer Tierklinik durch einen Tierarzt zur Behandlung von Verletzungen oder Krankheiten vorgenommen wird.
- 1.10 **Dauernde Invalidität:** Dauerhafte und irreversible Veränderung des Gesundheitszustandes des Tieres, welche nicht die Euthanasie/Schlachtung erfordert und nicht durch eine konservative oder chirurgische tierärztliche Behandlung behoben werden kann. Eine Invalidität liegt vor, wenn das Pferd auf der Grundlage objektiver Feststellungen oder anhand objektiver Anzeichen nicht mehr in der Lage ist, die Aktivität, für die es versichert ist, auszuüben. Die dauernde Invalidität muss von einem Tierarzt festgestellt und begründet werden (spezieller Bericht mit Datum, Ursache und Art der Invalidität).
- 1.11 **Euthanasie/Schlachtung:** Jede von einem behandelnden oder herbeigerufenen Tierarzt angeordnete Einschläferung / Schlachtung eines Tieres, dessen Tod infolge eines Unfalls oder einer versicherten Krankheit innerhalb einer sehr kurzen Frist unabwendbar wird. Die Euthanasie oder Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen gilt nicht als Euthanasie / Schlachtung im Sinne dieses Artikels.
- 1.12 **Versicherungswert:** Der vom Versicherungsnehmer genannte Wert des Tieres für die Berechnung der Prämienhöhe.

Artikel 2: Versicherte Leistungen

Die Epona-Versicherung bietet mehrere nachstehend beschriebene Produktvarianten. Epona zahlt an den Versicherungsnehmer eine Entschädigung bei Tod oder dauernder Invalidität des Tieres gemäss der gewählten Versicherungsvariante:

- 2.1 Die Produkte **VIVA SPIRIT** sind für Freizeitpferde bestimmt.

- 2.2 Die Produkte **VIVA SPIRIT SPORT** sind auf Sportpferde ausgerichtet, d. h. auf Pferde, die in den unter anderem folgenden Disziplinen zur Teilnahme an einem oder mehreren sportlichen Wettkämpfen vorgesehen sind: Springen, Dressur, Fahrsport, Polo, Westernreiten.
- 2.3 Die Produkte **VIVA SPIRIT SPORT PLUS** sind für Sportpferde bestimmt, die einem hohem Risiko ausgesetzt sind, d.h. für Pferde, die unter anderem in den folgenden Disziplinen zur Teilnahme an einem oder mehreren Sportwettkämpfen vorgesehen sind: Rennen, Distanzreiten, Vielseitigkeitsreiten, Cross, Reining.
- 2.4 VIVA SPIRIT, VIVA SPIRIT SPORT UND VIVA SPIRIT SPORT PLUS, **VARIANTE A**: Leistungen bei Tod infolge Unfalls.
- 2.5 VIVA SPIRIT, VIVA SPIRIT SPORT UND VIVA SPIRIT SPORT PLUS, **VARIANTE B**: Leistungen bei Tod infolge eines Unfalls, chirurgischen Eingriffs oder als Folge einer akuten oder chronischen Krankheit.
- 2.6 VIVA SPIRIT, VIVA SPIRIT SPORT UND VIVA SPIRIT SPORT PLUS, **VARIANTE B SENIOR (BS)**: Für Pferde, die ab dem vollendeten 11. Lebensjahr in die Versicherung aufgenommen werden: Leistungen bei Tod infolge eines Unfalls, eines chirurgischen Eingriffs infolge akuter Krankheit oder Unfall, einer akuten Krankheit.

Artikel 3: Nicht versicherte Leistungen und Risiken

- 3.1 Alle in Art. 7 aufgeführten Zusatzrisiken, sofern deren Einschluss in den Vertrag nicht vereinbart wurde.
- 3.2 Tod oder Invalidität infolge einer nicht tierärztlich angeordneten Euthanasie / Schlachtung oder bei Nichtanwendung der zum Zeitpunkt des Schadenfalls als üblich anerkannten tierärztlichen Behandlung; Euthanasie/ Tötung aus wirtschaftlichen Gründen.
- 3.3 Folgekosten aufgrund von Fehlern, Mängeln, Minderwerten, Verhaltensproblemen.
- 3.4 Tod oder Invalidität infolge von bestehenden Krankheiten und/oder Unfällen oder Trächtigkeit, deren Beginn vor Inkrafttreten des Vertrages oder während der in Art. 6 genannten Karenzfristen liegt.
- 3.5 Tod oder Invalidität durch die Folgen und Auswirkungen einer pathologisch nicht begründeten Kastration oder Sterilisation.
- 3.6 Todes- oder Invaliditätsfälle im Zusammenhang mit einer Aktivität des Pferdes, die nicht unter die bei Epona versicherten /Aktivitäten (einschliesslich Wettkämpfe) fällt. Ebenfalls nicht versichert sind Fälle im Zusammenhang mit einer Aktivität, die trotz einer tierärztlichen Kontraindikation ausgeübt wird.
- 3.7 Tierärztliche Honorare für die Aufnahmeuntersuchung, Kosten für die Erstellung tierärztlicher Berichte im Schadenfall sowie alle Portokosten, Rechnungsgebühren und Kosten für Verschreibungen und Analysen.
- 3.8 Alle Kosten für tierärztliche Behandlungen, Transporte, Pension, Euthanasie/Schlachtung und Kadaververwertung.
- 3.9 Fälle, die unter die Haftpflicht Dritter fallen, wie zum Beispiel bei Unfällen zwischen Pferden, sowie Fälle, die auf Krieg, Aufruhr oder Terrorismus zurückzuführen sind oder durch Misshandlung oder mangelnde Pflege des versicherten Tieres entstanden oder auf Doping zurückzuführen sind. Fälle, die unter Epidemien, Pandemien und Tierseuchen fallen.

Artikel 4: Örtliche Geltung

Die Gewährleistung gilt für entstandene Kosten in der Schweiz und in Europa, solange der Versicherungsnehmer entweder in der Schweiz oder in Lichtenstein wohnhaft ist.

Artikel 5: Aufnahmealter und Versicherungswert

Ein Tier kann ab dem vollendeten zweiten Lebensmonat versichert werden. Hierzu bedarf es der Vorlage eines tierärztlichen Berichts, der weniger als einen Monat vor Eintritt in die Versicherung auf dem von Epona bereitgestellten Formular erstellt wurde, oder einer höchstens einen Monat vor Eintritt in die Versicherung erstellten umfassenden Ankaufsuntersuchung. Für die Versicherung des Tieres gelten je nach Produktvariante folgende Altersgrenzen:

- VIVA SPIRIT, VIVA SPIRIT SPORT UND VIVA SPIRIT SPORT PLUS, **VARIANTE A**: Vollendung des 16. Lebensjahres;
- VIVA SPIRIT, VIVA SPIRIT SPORT UND VIVA SPIRIT SPORT PLUS, **VARIANTE B**: Vollendung des 11. Lebensjahres;

- VIVA SPIRIT, VIVA SPIRIT SPORT UND VIVA SPIRIT SPORT PLUS, VARIANTE BS: Vollendung des 14. Lebensjahres;
- ZUSATZRISIKO DAUERENDE INVALIDITÄT: Vollendung des 8. Lebensjahres.

Die Prämie wird anhand des gegenüber Epona angegebenen Versicherungswerts berechnet. Der Versicherungsnehmer kann Epona zur Fälligkeit um eine Änderung des Versicherungswertes bitten.

Für jeden Antrag auf Erhöhung des gemeldeten Versicherungswertes verlangt Epona die Vorlage eines tierärztlichen Berichts zum Gesundheitszustand des Tieres, der höchstens einen Monat vor Antragsstellung auf dem von Epona bereitgestellten Formular erstellt wurde.

Artikel 6: Karenzfristen

Ab dem Datum des Inkrafttretens des Vertrages gelten die folgenden Karenzfristen:

- 6.1 Unfall: 1 Tag
- 6.2 akute Krankheit: 1 Monat
- 6.3 chronische Krankheit: 6 Monate

Für Krankheiten, deren Beginn auf einen Zeitpunkt vor oder während der Karenzfrist zurückzuführen ist, entfällt die Versicherungsdeckung für Leistungen im Fall eines krankheitsbedingten Todes oder einer durch Krankheit verursachten Invalidität.

Artikel 7: Zusatzrisiken

Die folgenden Zusatzrisiken können auf Vereinbarung und Bezahlung einer Mehrprämie in die Versicherung eingeschlossen werden: dauernde Invalidität und das zu gebärende Fohlen. Die dauernde Invalidität kann nur mit den Produktvarianten « SPORT » und « SPORT PLUS » versichert werden.

Artikel 8: Vertragsdauer

Der Versicherungsvertrag wird für eine erstmalige Dauer von einem Jahr abgeschlossen und erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr. Er erlischt automatisch mit dem Eintritt des Risikos oder dem Wegfall des versicherten Risikos.

Artikel 9: Ende des Leistungsanspruchs

Der Anspruch auf Leistungen erlischt mit dem Vertragsende. Bei einer Entschädigung für dauernde Invalidität bleibt das Tier Eigentum des Versicherungsnehmers und der Versicherungsvertrag für das Todesfallrisiko erlischt automatisch am Tag der Erstellung des tierärztlichen Berichts.

Artikel 10: Pflichten des Versicherungsnehmers bei Tod oder dauernder Invalidität

Mit Abschluss der Versicherung entbindet der Versicherungsnehmer jeden Tierarzt von der beruflichen Schweigepflicht gegenüber Epona. Bei Tod oder dauernder Invalidität hat der Versicherungsnehmer Epona innerhalb von 5 Werktagen nach Kenntnisnahme den Tod oder die dauernde Invalidität des versicherten Tieres zu melden (bei Nichtbeachtung kann die Entschädigung verweigert werden).

Wird die vorstehende Meldefrist nicht eingehalten, ist Epona berechtigt, jede Entschädigung zu verweigern oder sie um den Schaden zu kürzen, den sie bei rechtzeitiger Meldung nicht erlitten hätte.

Der Versicherungsnehmer muss darüber hinaus:

- unaufgefordert die ordnungsgemäss ausgefüllte Schadenmeldung über die Website von Epona (speziell hierfür vorgesehenes Online-Formular) oder per Post (auf der von Epona bereitgestellten Vorlage) einreichen;
- Epona innerhalb von 30 Tagen nach der Ausstellung den tierärztlichen Bericht übermitteln, der im Zusammenhang mit dem Schadenfall auf dem von Epona bereitgestellten Formular erstellt wurde;
- wobei sich Epona in bestimmten Fällen und zur erleichterten Beurteilung des Schadens das Recht vorbehält, den Fall ihrem Vertrauens-tierarzt vorzulegen oder eine Autopsie vornehmen zu lassen;
- Epona auf Verlangen auch alle für die Bearbeitung des Falls notwendigen Unterlagen zukommen lassen.

Werden die vorgenannten Vorschriften nicht beachtet, ist Epona berechtigt, jegliche Entschädigung abzulehnen oder ihre Leistung zu kürzen.

Art. 11 Entschädigung

Im Falle des Todes des versicherten Tieres zahlt Epona eine Entschädigung in Höhe von 100% des tatsächlichen bei Eintritt des Schadenfalles massgeblichen Wertes des Tieres, jedoch maximal 100% des in der Versicherungspolice angegebenen Wertes.

Bis zum vollendeten 11. Lebensjahr ist der in der Police aufgeführte Versicherungswert massgebend. Ab

dem 12. Lebensjahr wird dieser Wert jährlich bis zu einer Mindestgrenze von CHF 2000 um 10 % gesenkt.

Entschädigungen im Todesfall:

- Grundrisiken: **100% des Wertes**
- Risiko zu gebärende Fohlen, sofern der Vertrag vor Beginn der Trächtigkeit geschlossen wurde: wenn das Fohlen nach mindestens 300 Trächtigkeitstagen tot geboren wird oder innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt stirbt: **20% des Wertes der Mutter**.

Entschädigung bei dauernder Invalidität gemäss Art. 1.10:

- Im Falle dauernder Invalidität des versicherten Tiers zahlt Epona eine Entschädigung von **50% des** zum Zeitpunkt des Schadenfalls bestimmten tatsächlichen **Wertes** des Tieres, höchstens jedoch 50% des angegebenen Wertes.
- Im Falle einer Entschädigung bei dauernder Invalidität bleibt das Tier Eigentum des Versicherungsnehmers und der Versicherungsvertrag erlischt automatisch zum im tierärztlichen Bericht angegebenen Datum.

Artikel 12: Vertragliche und gesetzliche Grundlagen

Der Versicherungsvertrag unterliegt dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den vorliegenden Zusatzbedingungen sowie allfälligen besonderen Bestimmungen, die auf der Police aufgeführt sind.

Die Prämien pro Variante sind auf Anfrage bei den Versicherungsagenten von Epona erhältlich oder via epona.ch.